

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 15
25. Jahrgang
vom 07.06.2011

34/2011 Öffentliche Zustellung
Jugendamt der Stadt Erftstadt
An Frau Valeri Aschenbrenner
Willy-Brandt-Straße 106
50374 Erftstadt

-51-

35/2011 Satzungsbeschluss des Bebauungsplan
Nr. 118, Erftstadt-Liblar, Köttinger Straße

-61-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr
Valeri Aschenbrenner, geb. am 13.09.1964
letzte bekannte Anschrift:
Willy-Brandt-Straße 106
50374 Erftstadt

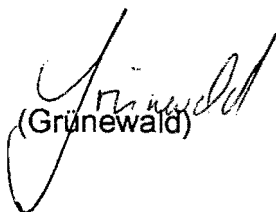
zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die für Sie bestimmte

**Rechtswahrungsanzeige des Jugendamtes Erftstadt,
Unterhaltsvorschussstelle, vom 11.04.2011 unter dem
Aktenzeichen 513-2078**

im Jugendamt Erftstadt, Unterhaltsvorschussstelle, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, 31. Mai 2011

Im Auftrag


(Grünwald)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 35/11

Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 118, E.-Liblar, Köttinger Straße

Da der Bebauungsplan Nr. 118, E.-Liblar, Köttinger Straße, im Amtsblatt Nr. 55/08 vom 14.07.2008 nicht wirksam öffentlich bekanntgemacht wurde, wird er erneut mit Rückwirkung zum 14.07.2008 bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 19.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 118, E.-Liblar, Köttinger Straße, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 118, E.-Liblar, Köttinger Straße, rückwirkend zum 14.07.2008 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 118, Erftstadt-Liblar, Köttinger Straße, liegt gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung und mit den der Planung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und DIN-Normen im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

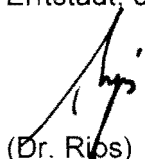
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

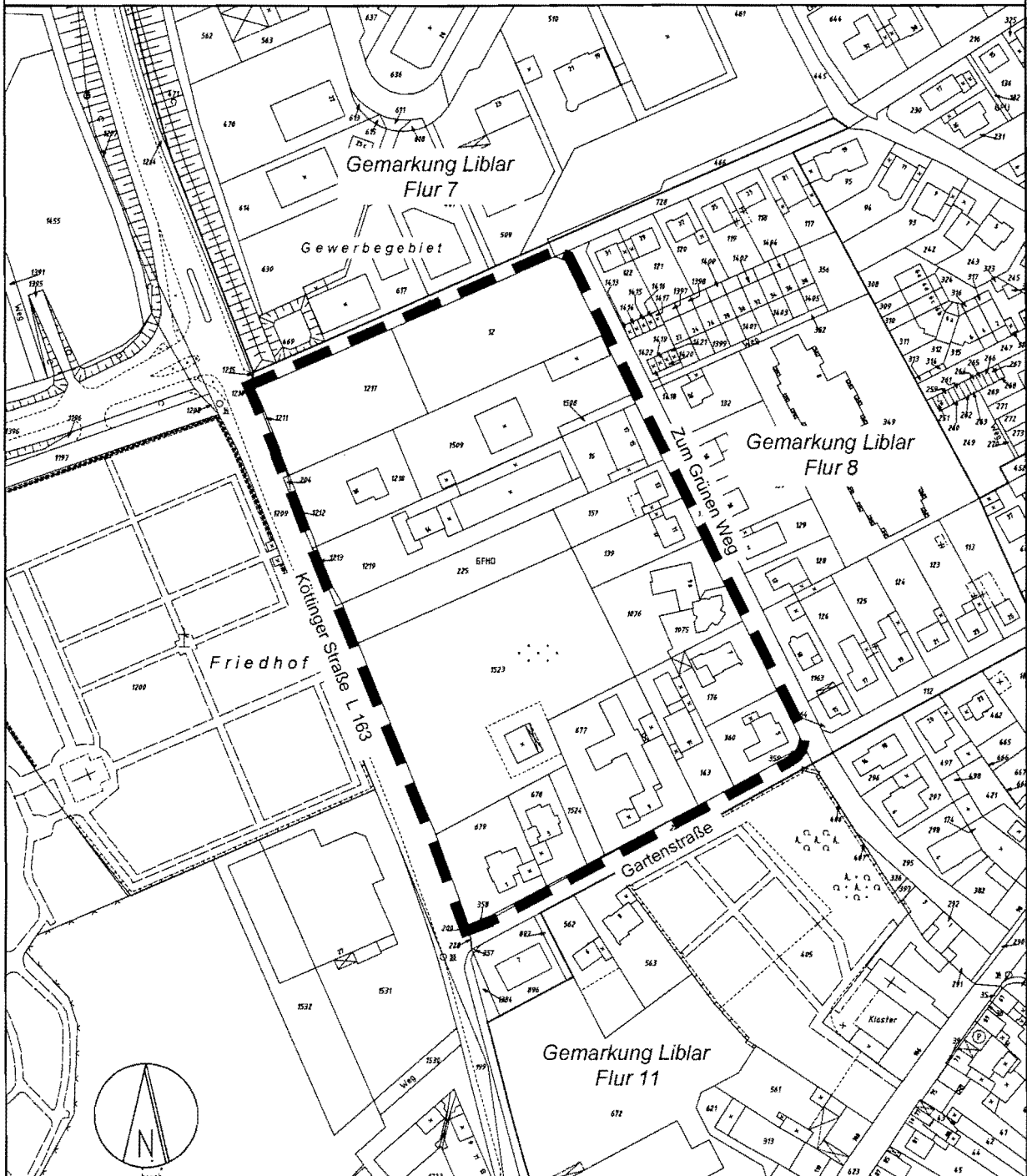
Erfstadt, den 07. JUN. 2011



(Dr. Rips)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR. 118 Erftstadt-Liblar, Köttinger Straße

Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, Juni 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08
Maßstab: 1 : 2.500